



Kriterien für die Listung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen in der Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL

1. Die Tiere sollen bedarfs- und artgerecht gefüttert werden. Es sollen keine fütterungsbedingten Mangelercheinungen auftreten können.
2. Die Zusatzstoffe müssen naturbelassen oder möglichst naturnah sein.
3. Die erlaubten Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe sollten eine korrekte Deckung des Mineralstoff- und Vitaminbedarfs der Nutztiere unter üblichen Haltungs- und Fütterungsbedingungen erlauben.
4. Ein Einsatz von Futtermitteln mit dem Ziel, gewisse Sondereffekte wie zum Beispiel Wachstumsförderung, Kompensation mangelhafter Haltungsbedingungen, Beeinflussung der Qualität tierischer Produkte usw. zu bewirken, ist verboten.
5. Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe zur Bekämpfung von Symptomen von fütterungsbedingten Stoffwechselstörungen werden nicht bewilligt, sofern die Ursache durch übliche Fütterungsmassnahmen behoben werden kann.
6. Unter den naturnahen und natürlichen Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen werden Produkte mit guter Verwertbarkeit bevorzugt.
7. Die Komponenten sollen einen möglichst geringen Gehalt an unerwünschten Verunreinigungen enthalten.
8. Die Liste der erlaubten Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe soll überschaubar und für den Anwender gut kommunizierbar sein.
9. Die Komponenten sind mit der Bio-Verordnung konform.

Für die Aufnahme neuer Komponenten in die Futtermittelliste gelten folgende Anforderungen, die alle erfüllt sein müssen:

- Die Komponenten entsprechen der EU-ÖKO-VO.
- Die Komponenten weisen eine bessere Verwertbarkeit im Tier auf als die vergleichbar gelisteten Komponenten.
- Die Komponenten sind natürlicher als die vergleichbar gelisteten Komponenten.
- Die Komponenten sind in ausreichender Menge vorhanden.

Erstellt in Zusammenarbeit der Futtermittelbeauftragten der Bio Suisse und der ALP.